

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der MMK – Messmer & Meyer, Agentur für Kommunikation GmbH
Stand: August 2014

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Grundlage aller Verträge zwischen einem Auftragsgeber und der Messmer & Meyer Agentur für Kommunikation GmbH (im folgenden MMK genannt). Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird. Verträge entstehen durch eine übereinstimmende Willenserklärung beider Parteien – so zum Beispiel, wenn der Auftraggeber einem Angebot von MMK zustimmt.

1. Zusammenarbeit

- 1.1 Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.
- 1.2 Erkennt der Auftraggeber, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht durchführbar sind, teilt er dies und die ihm erkennbaren Folgen MMK unverzüglich mit.
- 1.3 Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, die die Durchführung des Vertragsverhältnisses verantwortlich und sachverständig leiten.
- 1.4 Veränderungen in den benannten Personen teilen die Parteien sich jeweils unverzüglich mit. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als verantwortliche Ansprechpartner.
- 1.5 Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und Hindernisse bei der Projektdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrags eingreifen zu können.
- 1.6 Über den Informationsaustausch der Ansprechpartner wird MMK Protokolle erstellen und diese dem Auftraggeber übermitteln. Bei gegenteiligen Ansichten hat dieser das Recht, seine Ansicht in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Dieses Recht übt der Auftraggeber spätestens eine Woche nach Empfang des Protokolls aus.

2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 2.1 Der Auftraggeber unterstützt MMK bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört neben der personellen Unterstützung insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung von Informationen, Bild-, Text- und Datenmaterial sowie von Hard- und Software.
- 2.2 Sofern sich der Auftraggeber verpflichtet hat, MMK im Rahmen der Vertragsdurchführung Materialien (wie Bild-, Ton-, Text- o. Ä.) zu beschaffen, stellt der Auftraggeber diese MMK umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung. Ist eine Konvertierung des vom Auftraggeber überlassenen Materials in ein anderes Format erforderlich, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten.
- 2.3 Mitwirkungshandlungen nimmt der Auftraggeber auf seine eigenen Kosten vor.

3. Beteiligung Dritter

Für Dritte, die auf Veranlassung des Auftraggebers für ihn im Tätigkeitsbereich von MMK tätig werden, steht der Auftraggeber wie für Erfüllungsgehilfen ein. MMK hat es gegenüber dem Auftraggeber nicht zu vertreten, wenn MMK aufgrund des Verhaltens eines Dritten seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ganz oder teilweise, nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann. Dies gilt nicht für die von MMK zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

4. Termine

4.1 Verbindliche Termine zur Leistungserbringung werden auf Seiten von MMK ausschließlich schriftlich durch den zuständigen Projektleiter zugesagt.

4.2 Die Vertragsparteien legen Termine grundsätzlich schriftlich fest. Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach §286 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine), werden stets schriftlich festgelegt und als verbindlich bezeichnet.

4.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers (z. B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen wie Korrekturen oder Freigaben, Verzögerungen durch den Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.) hat MMK nicht zu vertreten und berechtigen MMK, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit zu verschieben. MMK wird dem Auftraggeber Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.

5. Leistungsänderungen

5.1 Will der Auftraggeber den vertraglich bestimmten Umfang der von MMK zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber MMK äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die umgehend geprüft und voraussichtlich innerhalb von acht Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann MMK von dem Verfahren nach den Absätzen 5.2 bis 5.5 absehen.

5.2 MMK prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich des inhaltlichen Projektverlaufs, Mehraufwendungen und Terminen haben wird. Erkennt MMK, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt MMK dem Auftraggeber dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Auftraggeber sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt MMK die Prüfung des Änderungswunsches durch.

5.3 Nach Prüfung des Änderungswunsches wird MMK dem Auftraggeber die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.

5.4 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung in schriftlicher Form beifügen.

5.5 Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.

5.6 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit soweit erforderlich verschoben. MMK wird dem Auftraggeber die neuen Termine mitteilen.

5.7 Der Auftraggeber hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwendungen zu tragen. Hierzu zählen die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden nach der für das jeweilige Projekt vereinbarten Vergütung von MMK berechnet.

5.8 MMK ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von MMK für den Auftraggeber zumutbar ist. In Zweifelsfällen wird MMK die Änderungen vorab mit dem Auftraggeber abstimmen.

6. Vergütung

6.1 Die Vergütung ist bei Lieferung des Werks innerhalb von fünf Werktagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Sie ist ohne Abzug zahlbar. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teils fällig. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder fordert von MMK hohe finanzielle Vorleistungen, werden Abschlagszahlungen entsprechend der Projektphasen vereinbart. Wurde keine gesonderte Vereinbarung getroffen, gelten folgende Fälligkeiten als vereinbart: Ein Drittel der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung, ein Drittel nach Fertigstellung von fünfzig Prozent der Leistungen, ein Drittel bei Lieferung.

6.2 MMK ist berechtigt, die den Vereinbarungen zugrunde liegenden Vergütungssätze nach billigem Ermessen (§315 BGB) zu ändern oder zu ergänzen. Von MMK erstellte Kostenvoranschläge oder Budgetschätzungen sind unverbindlich.

6.3 Der Auftraggeber trägt gegen Nachweis sämtliche Auslagen wie Reise- und Übernachtungskosten, Spesen und im Rahmen der Vertragsdurchführung anfallende Entgeltforderungen Dritter im vorab vereinbarten Rahmen. Reisekosten werden nur ersetzt, wenn der Anreiseweg vom Sitz von MMK mehr als 50 km beträgt. Für die Abwicklung von Aufträgen mit Dritten, deren Kostenaufwand direkt an den Auftraggeber weiterberechnet wird, kann MMK eine Handling Fee in Höhe der angefallen Projekt-Management-Kosten erheben.

6.4 Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Vergütung einer Leistung von MMK getroffen, deren Erbringung der Auftraggeber den Umständen nach nur gegen eine Vergütung erwarten durfte, so hat der Auftraggeber die für diese Leistung übliche Vergütung zu entrichten. Im Zweifel gelten die mit MMK für ihre Leistungen vereinbarten Vergütungssätze.

6.5 Alle vertraglich vereinbarten Vergütungen verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7. Rechte

7.1 MMK überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird jeweils das einfache Nutzungsrecht übertragen. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§69d und 66e des Urheberrechtsgesetzes. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

7.2 Eine weitergehende Nutzung, als in Absatz 1 beschrieben, ist unzulässig. Insbesondere ist es dem Auftraggeber untersagt, Unterlizenzen zu erteilen und die Leistungen zu vervielfältigen, zu vermieten oder sonst wie zu verwerten.

7.3 Bis zur vollständigen Vergütungszahlung ist dem Auftraggeber der Einsatz der erbrachten Leistungen nur widerruflich gestattet. MMK kann den Einsatz solcher Leistungen, mit deren Vergütungszahlung sich der Auftraggeber in Verzug befindet, für die Dauer des Verzugs widerrufen.

8. Freistellungsvereinbarung

Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle für die Produktion erforderlichen Rechte an den von ihm bereitgestellten Materialien vorhanden sind und stellt MMK von allen etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung gewerblicher und/oder geistiger Schutzrechte für Materialien aus seinem Verantwortungsbereich frei.

9. Haftung

9.1 MMK haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für leichte Fahrlässigkeit haftet MMK nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.2 Die Haftung ist im Falle leichter Fahrlässigkeit summenmäßig auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens beschränkt, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. In jedem Fall ist die Haftung begrenzt auf die Summe des Auftragswerts.

9.3 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet MMK insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Auftraggeber unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

9.4 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen von MMK.

10. Abwerbungsverbot

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter ohne Zustimmung von MMK abzuwerben oder anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber, eine von MMK der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

11. Geheimhaltung, Presseerklärung

11.1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder den Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

11.2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrags und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

11.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

11.4 Wenn eine Vertragspartei dies verlangt, sind die von ihr übergebenen Unterlagen wie Strategiepapiere, Briefingdokumente etc. nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an sie herauszugeben, soweit die andere Vertragspartei kein berechtigtes Interesse an diesen Unterlagen geltend machen kann.

11.5 Presseerklärungen, in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung – auch per e-Mail – zulässig.

12. Schlichtung

12.1 Die Parteien versuchen, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zunächst eine Lösung durch eine eingehende Erörterung zwischen den Ansprechpartnern herbeizuführen.

12.2 Durch die Parteien nicht lösbare Meinungsverschiedenheiten sollen durch ein Schlichtungsverfahren beigelegt werden. Sofern eine Partei die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ablehnt, kann sie den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, wenn sie dies der anderen Partei zuvor schriftlich mitgeteilt hat.

12.3 Um ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, werden die Parteien die Schlichtungsstelle des Deutscher Multimedia Verband e.V., Kaistraße 14 in 40221 Düsseldorf, anrufen mit dem Ziel, die Meinungsverschiedenheit nach dessen Schlichtungsordnung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen.

12.4 Zur Ermöglichung der Schlichtung verzichten die Parteien wechselseitig auf die Einrede der Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ab Schlichtungsantrag bis einen Monat nach Ende des Schlichtungsverfahrens. Der Verzicht bewirkt eine Hemmung der Verjährung.

12.5 Die von dem Schlichtungsverfahren, einschließlich der vorangehenden Erörterung zwischen den Ansprechpartnern, betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Schlichtung und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Schlichtungsergebnisse zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verschoben.

13. Sonstiges

13.1 Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Die Regelung des §354a HGB bleibt hiervon unberührt.

13.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

13.3 Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

13.4 MMK darf den Auftraggeber auf ihrer Website oder in anderen Medien als Referenzkunden nennen, soweit nicht im Einzelfall anders in schriftlicher Form vereinbart. MMK darf ferner die erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiedergeben oder auf sie hinweisen, es sei denn, der Auftraggeber kann ein entgegenstehendes berechtigtes Interesse geltend machen.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

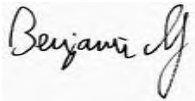
14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken der Vereinbarungen.

14.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil.

14.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

14.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.

München, August 2014



Benjamin Meyer
MMK GmbH



Tobias Messmer
MMK GmbH